

**Rechtsverordnung
über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen
an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Niederfüllbach
vom 16. November 2009**

Auf Grund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage – Feiertagsgesetz – FTG – (BayRS 1131-3-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2006 (GVBl S. 190) erlässt die Gemeinde Niederfüllbach folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Betrieb von Autowaschanlagen

- (1) In der Gemeinde Niederfüllbach dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr betrieben werden.
- (2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:
- Neujahr
 - Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag
 - 1. Mai
 - Pfingstsonntag, Pfingstmontag
 - 1. und 2. Weihnachtsfeiertag

§ 2 Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Niederfüllbach, den 16. November 2009
Gemeinde Niederfüllbach

(Rauscher)
1. Bürgermeister

Vorstehende Rechtsverordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Niederfüllbach wurde am 16.11.2009 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Niederfüllbach, 18. November 2009
Gemeinde Niederfüllbach

(Rauscher)
1. Bürgermeister

Vermerk über die amtliche Bekanntmachung

Die Rechtsverordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Niederfüllbach wurde nach Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO i.V.m. der Bekanntmachungsverordnung (BekV; BayRS 2020-1-1-2-I) im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grub a. Forst und Niederfüllbach Nr. 47 vom 18.11.2009 amtlich bekanntgemacht.

Niederfüllbach, 23. November 2009

Gemeinde Niederfüllbach

(Rauscher)
1. Bürgermeister